Allgemeine Qualitätsvereinbarung für Lieferanten

zwischen

der **BOS GmbH & Co. KG**,

gesetzlich vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin,

die BOS Verwaltungsgesellschaft mbH,

diese vertreten durch die Geschäftsführung,

Ernst-Heinkel-Straße 2, 73760 Ostfildern

Wenn und soweit eine Tochtergesellschaft von BOS GmbH & Co. KG Vertragspartner des Lieferanten ist, nominiert die BOS GmbH & Co. KG namens und in Vollmacht der betreffenden Tochtergesellschaft.

im Folgenden „BOS“ genannt

und

**Lieferant:** Lieferantenname

**Anschrift:** Adresse

PLZ - Ort

Land

Wenn und soweit ein mit dem Lieferanten verbundenes Unternehmen zum Vertragspartner wird, handelt der Lieferant bei Annahme und Unterzeichnung dieser Vereinbarung namens und in Vollmacht des betreffenden verbundenen Unternehmens.

im Folgenden „Lieferant“ genannt

**Präambel:**

BOS entwickelt und fertigt innovative Mechatronik-, Kinematik-  und Kunststoffsysteme für Automobile, die Maßstäbe in Komfort, Sicherheit, Leichtbau und Energieeffizienz setzen. Die Wettbewerbsfähigkeit und Position der BOS Gruppe im Markt, wird durch die Qualität ihrer Produkte entscheidend mitbestimmt.

Mit unserem Leitbild

 “Partnership and Innovation”

stellt BOS höchste Ansprüche an Innovationsfähigkeit und Qualität seiner Produkte, mit der Zielsetzung höchster Kundenzufriedenheit. Unsere Werke sind IATF 16949 und ISO 14001 zertifiziert mit höchsten Ansprüchen an Nachhaltigkeit und Umwelt. Dieser Herausforderung will sich BOS mit seiner Lieferantenbasis stellen und gemeinsam an der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität arbeiten, um dem „0“ Fehler Ziel bei Liefergegenständen gerecht zu werden.

Der Abschluss dieser Allgemeinen Qualitätsvereinbarung für Lieferanten stellt einen unverzichtbaren Schritt und Voraussetzung für eine gemeinsame Geschäftsbeziehung und die Lieferung von Produkten an BOS dar.

Inhalt

[1 Einleitung 6](#_Toc94173528)

[1.1 Geltungsbereich 6](#_Toc94173529)

[1.2 Zweck 6](#_Toc94173530)

[1.3 Grundsätzliche Anforderungen 6](#_Toc94173531)

[2 Allgemeine Anforderungen 6](#_Toc94173532)

[2.1 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess / „Null Fehler" - Strategie 6](#_Toc94173533)

[2.2 Notfallpläne 7](#_Toc94173534)

[2.3 Belieferung mit Allzeitbedarf / Ersatzteilen 8](#_Toc94173535)

[2.4 Produktsicherheit und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen 8](#_Toc94173536)

[2.4.1 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen 8](#_Toc94173537)

[2.4.2 Produktsicherheit 8](#_Toc94173538)

[2.4.3 Meldung von potenziellen Sicherheitsabweichungen 8](#_Toc94173539)

[2.4.4 Mitteilungspflichten 8](#_Toc94173540)

[2.5 Anforderungen an Prüflabore 9](#_Toc94173541)

[2.5.1 Interne Labore 9](#_Toc94173542)

[2.5.2 Externe Labore 9](#_Toc94173543)

[2.6 Kostenbelastung bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen 9](#_Toc94173544)

[2.7 Maßnahmen zur Informationssicherheit 9](#_Toc94173545)

[2.8 Vor-Ort - Besuche von BOS beim Lieferanten 10](#_Toc94173546)

[2.9 Gewährleistung 10](#_Toc94173547)

[3 Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme 10](#_Toc94173548)

[3.1 Allgemeine Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme 10](#_Toc94173549)

[3.2 Vor der Vergabe 11](#_Toc94173550)

[3.3 Qualitätsvorausplanung gemäß VDA Band „Produktentstehung - Reifegradabsicherung für Neuteile“ 11](#_Toc94173551)

[3.4 Besondere Merkmale und Nachweisführung 12](#_Toc94173552)

[3.5 Prozessfähigkeit und Lenkung 13](#_Toc94173553)

[3.6 Abnahme des Fertigungsprozesses 13](#_Toc94173554)

[3.7 Werkzeuge und Lehren 13](#_Toc94173555)

[3.8 Steuerung und Überwachung von Unterlieferanten/ ausgelagerte Prozesse 14](#_Toc94173556)

[3.9 Von BOS‘ Kunden vorgegebene Bezugsquellen („Setzteile und Lieferanten“) 14](#_Toc94173557)

[3.10 Teilekennzeichnung und Rückverfolgbarkeit 14](#_Toc94173558)

[3.11 Erstbemusterung / Freigabe von Produktionsteilen 15](#_Toc94173559)

[3.12 Änderung von Liefergegenständen 16](#_Toc94173560)

[3.13 Requalifizierung 16](#_Toc94173561)

[3.14 Anforderungen zur Absicherung der Anlieferqualität 17](#_Toc94173562)

[3.14.1 Serienanlauf (Safe Launch Prozess) 17](#_Toc94173563)

[3.14.2 Serienbelieferung 17](#_Toc94173564)

[3.14.3 Nachweis der Einhaltung von Anforderungen 17](#_Toc94173565)

[3.14.4 Aufbewahrungsdauer der Nachweise 17](#_Toc94173566)

[3.14.5 Anforderungen bei Qualitätsabweichungen 17](#_Toc94173567)

[3.14.6 Produkt- und Prozessabweichungen 19](#_Toc94173568)

[3.14.7 Mindesthaltbarkeit 20](#_Toc94173569)

[3.15 Lieferantenbewertung 20](#_Toc94173570)

[4 Umweltrechtliche Anforderungen 20](#_Toc94173571)

[4.1 Zertifizierungsanforderungen 20](#_Toc94173572)

[4.2 Anforderungen an den produktbezogenen Umweltschutz 20](#_Toc94173573)

[5 Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette 21](#_Toc94173574)

[5.1 Ökonomische Nachhaltigkeit 22](#_Toc94173575)

[5.2 Ökologische Nachhaltigkeit 22](#_Toc94173576)

[5.3 Soziale und ethische Nachhaltigkeit 22](#_Toc94173577)

[6 Erweitere Anforderungen an Lieferanten 23](#_Toc94173578)

[6.1 Lieferanten von automobilspezifischer, produktbezogener Software/ oder von Produkten mit integrierter Software 23](#_Toc94173579)

[6.2 Lieferanten des Volkswagen Konzerns und BMW zur Benennung von Produktsicherheitsbeauftragten 23](#_Toc94173580)

[6.3 Lieferanten des Volkswagen Konzerns (Formel Q konkret) zu TLD Audits in der Lieferkette 23](#_Toc94173581)

[6.4 Änderungen 24](#_Toc94173582)

[6.5 Gerichtsbarkeit 24](#_Toc94173583)

[6.6 Mitgeltende Vereinbarungen 24](#_Toc94173584)

[6.7 Mitgeltende Branchenunterlagen 24](#_Toc94173585)

[6.8 Salvatorische Klausel 24](#_Toc94173586)

[7 Abkürzungen 26](#_Toc94173587)

[8 Änderungshistorie 26](#_Toc94173588)

# Einleitung

## Geltungsbereich

Diese Allgemeine Qualitätsvereinbarung gilt für Lieferanten, Dienstleister und Geschäftspartner und findet daher Anwendung auf alle Produkte, Prozesse, Dienstleistungen und Software die an BOS oder benannte Dritte geliefert werden bzw. Einfluss auf diese haben – im Weiteren als „Liefergegenstände“ bezeichnet.

Die Anforderungen gelten auch für Werke von BOS, die Komponenten an andere Standorte von BOS oder an benannte Dritte liefern.

Bei allen genannten Richtlinien, Normen und anderen dokumentierten Regelungen ist die jeweils beim Vertragsabschluss gültige Fassung zugrunde zu legen.

## Zweck

Der Zweck dieser Allgemeinen Qualitätsvereinbarung ist es, die Anforderungen an Lieferanten, Dienstleister, Geschäftspartner und Werke von BOS, die Komponenten an andere Standorte von BOS oder an benannte Dritte liefern, zu kommunizieren und verbindlich zu vereinbaren.

## Grundsätzliche Anforderungen

Die Anforderungen von BOS an seine Lieferanten im Bereich Qualität, basieren im Wesentlichen auf der ISO 9001, der IATF 16949 (Anforderungen an Qualitätsmanagement-Systeme), sowie der ISO 14001 (Anforderungen an Umweltmanagementsysteme), in der jeweils aktuellen Fassung.

Neben den jeweiligen kundenspezifischen Anforderungen berücksichtigt BOS einen risikobasierten Ansatz bei der Festlegung seiner Anforderungen an die Produkt-, Prozessentwicklung und Dienstleistungen beim Lieferanten.

Die Anforderungen von BOS und seinen Kunden an Liefergegenstände müssen vom Lieferanten durch die gesamte Lieferkette weitergegeben, sichergestellt und überwacht werden.

# Allgemeine Anforderungen

## Kontinuierlicher Verbesserungsprozess / „Null Fehler" - Strategie

BOS erwartet eine kontinuierliche Verbesserung und die Verfolgung einer Null-Fehler Strategie. Um diese Anforderung zu erfüllen, muss der Lieferant wesentliche Leistungsvorgaben und Ziele nach Prioritäten festlegen, diese überwachen und sein Handeln entsprechend ausrichten.

Um die fortlaufende Verbesserung nachzuweisen, ist ein „A-Rating“ nach VDA 6.3 erforderlich. Der Lieferant muss jährlich ein Selbstaudit oder ein externes Audit (2nd Party Audit), das bei Bedarf auch als Remote-/Web-Assessment durchgeführt werden kann, durchführen (lassen) und das Ergebnis auf Verlangen von BOS vorlegen. Im Falle einer schlechteren Einstufung als A muss der Lieferant selbstständig geeignete Maßnahmen einleiten, um eine erneute A-Einstufung zu erreichen.

## Notfallpläne

BOS - Lieferanten müssen Notfallpläne auf Basis einer Risikobewertung erstellen, um die Teileversorgung zu BOS und somit die Lieferfähigkeit auch im Falle einer nicht nur auf die folgenden Ereignisse beschränkten Situation aufrechtzuerhalten:

* Ausfall von wesentlichen Produktionseinrichtungen
* Lieferunterbrechung extern bereitgestellter Produkte, Prozesse und Dienstleistungen
* wiederkehrende Naturkatastrophen
* Feuer
* Pandemien
* Unterbrechungen der Versorgungssysteme
* Cyber-Angriffe auf informationstechnische Systeme (IT-Systeme)
* Arbeitskräftemangel
* Störungen der Infrastruktur
* Rücksendungen aus dem Feld

Die Notfallpläne sind BOS auf Anforderung vorzulegen und vom Lieferanten mindestens jährlich durch ein interdisziplinäres Team zu bewerten und auf Wirksamkeit zu prüfen (Simulation wo zutreffend / sinnvoll nach Risikobewertung).

In den Notfallplänen muss die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Mitarbeiterschulungen und Sensibilisierung vorsehen werden.

Der Lieferant stellt sicher, dass mindestens ein kompetenter und in Bezug auf die Prozesse zu Lieferungen an BOS entscheidungsbefugter Mitarbeiter und ein Stellvertreter benannt sind. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen für Sondermaßnahmen zur pünktlichen Belieferung von BOS.

Die Notfallpläne müssen Vorkehrungen beinhalten, die sicherstellen, dass das hergestellte Produkt nach einem Notfall, in dem die Produktion gestoppt wurde und die regulären Abschaltprozesse nicht eingehalten wurden, nach dem Wiederanlaufen der Produktion weiterhin die Kundenspezifikationen erfüllt.

Diese Kontaktperson sollte auch abends, an Feiertagen und an Wochenenden erreichbar sein oder innerhalb weniger Stunden antworten können. Die Notfalltelefonnummern sind dem Einkauf von BOS schriftlich mitzuteilen, im BOS Sourcing Portal zu hinterlegen und im Freigabeaudit zu bestätigen.

##  Belieferung mit Allzeitbedarf / Ersatzteilen

Lieferanten müssen die Versorgung von BOS mit Ersatzteilen bis 15 Jahre nach Ende der Serienfertigung und Serienlieferung sicherstellen, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

## Produktsicherheit und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

### **Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

Der Lieferant muss sich mit allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Normen im Bereich der Sicherheit von Kraftfahrzeugen vertraut machen (z. B. 49 USC 301 ff., TREAD-Gesetz, gesetzliche Vorschriften der EU zur Produktsicherheit), die in den Ländern gelten, in denen das Produkt produziert bzw. genutzt werden soll. Dasselbe gilt für die anwendbaren Vorschriften aus dem internationalen und nationalen Umweltrecht.

### **Produktsicherheit**

Der Lieferant muss über dokumentierte Prozesse für das Management von produktsicherheitsrelevanten Liefergegenständen verfügen. Unter Berücksichtigung von Kundenforderungen sind sog. Product Safety & Conformity Representatives (PSCR) namentlich zu benennen und entsprechend auszubilden (z.B. Volkswagen, BMW).

Der PSCR ist im BOS Sourcing Portal mit vollständigen Kontaktdaten zu benennen und die entsprechenden Schulungsnachweise / Zertifikate hochzuladen.

### **Meldung von potenziellen Sicherheitsabweichungen**

Der Lieferant muss die Qualitätssicherung von BOS unverzüglich benachrichtigen, wenn er eine Produktabweichung festgestellt hat, die die Produktfunktion beeinträchtigt, so dass auf Grund des Designs, der Konstruktion oder der Funktion des Liefergegenstandes eine Gefahr für Leib und Leben ausgeht oder das Risiko von Sachschäden unzumutbar ansteigt. Die Benachrichtigung hat in Schriftform zu erfolgen.

### **Mitteilungspflichten**

Der Lieferant ist dazu angehalten, selbstständig und kurzfristig Kopien aller Daten, Materialien und Informationen an BOS zu übergeben, die der Lieferant im Zusammenhang mit den an BOS gelieferten Liefergegenständen bei Behörden eingereicht hat. Hierzu gehören insbesondere Versuchs-, Fertigungs-, Fahrzeuggebrauchs- oder Garantiedaten.

Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, BOS umgehend zu unterrichten, wenn er gegenüber einer Behörde Angaben zum Rückruf von Liefergegenständen gemacht hat, die identisch oder in wesentlichen Punkten ähnlich sind, unabhängig davon, ob der Rückruf freiwillig oder auf Anordnung einer Behörde erfolgt.

Identische oder in wesentlichen Punkten ähnliche Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge sind gemäß NHTSA Teile zur Ausrüstung von Kraftfahrzeugen, die außerhalb der USA [und den zugehörigen Gebieten] verkauft oder verwendet werden und mit Ausrüstungsteilen, die in den USA [und den zugehörigen Gebieten] verkauft oder angeboten werden, identisch sind oder diesen in wesentlichen Punkten ähneln, sofern die Ausrüstungsteile, die innerhalb und außerhalb der USA [und den zugehörigen Gebieten] verkauft oder angeboten werden, eine oder mehrere identische Komponenten oder Systeme verwenden und die Komponente oder das System dieselbe Funktion in Fahrzeugen oder Fahrzeugausrüstungen hat, die in den USA [und den zugehörigen Gebieten] verkauft oder angeboten werden, unabhängig davon, ob die entsprechenden Teilenummern identisch sind oder nicht.

## Anforderungen an Prüflabore

### **Interne Labore**

Das interne Prüflabor des Lieferanten muss über dokumentierte Verfahren (z.B. ein Laborhandbuch) verfügen, in dem das Arbeitsgebiet des Labors, bezüglich der Vorgaben der IATF 16949, beschrieben wird.

### **Externe Labore**

Externe Prüflabore müssen nach der ISO/IEC 17025 akkreditiert oder durch den gemeinsamen Endkunden schriftlich freigegeben sein.

## Kostenbelastung bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen

Liegt ein durch den Lieferanten anerkanntes Verschulden vor, so hat dieser den von BOS nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. Die entsprechende Kostenaufschlüsselung ist ein Zusatz zur Allgemeinen Qualitätssicherungsvereinbarung. Sie ist für alle Lieferanten über das BOS-Lieferantenportal einsehbar. Die dort beschriebenen Positionen dürfen nicht öfter als einmal pro Kalenderjahr aktualisiert werden. Eine Erhöhung muss angemessen sein - mehr als insgesamt 10 Prozent sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht erlaubt.

## Maßnahmen zur Informationssicherheit

Der Lieferant ist dazu angehalten, zur Etablierung und Einhaltung von Informationssicherheitsmaßnahmen im Rahmen eines anerkannten Standards, wie z.B. ISO 27001, BSI Grundschutz oder VDA Information Security Assessment (TISAX), regelmäßige Risikoanalysen für den Bereich Informationssicherheit durchzuführen und eine Zertifizierung nachzuweisen, soweit diese von einem gemeinsamen Endkunden gefordert wird.

Sofern weitere Vorgaben von BOS für den Bereich Informationssicherheit mitgeteilt und vereinbart werden, sind diese nachweislich umzusetzen.

## Vor-Ort - Besuche von BOS beim Lieferanten

BOS behält sich vor, ggf. mit einem Kunden nach vorheriger Absprache, Besuche beim Lieferanten vorzunehmen. BOS wird diesen Besuch mindestens 48 Stunden im Voraus ankündigen. Dem BOS Beauftragten und dem gemeinsamen Kunden ist hierzu der Zutritt zu ermöglichen. Zweck dieser Besuche können Reviews, Audits und Assessments zu dem QM-System, den Prozessen und Liefergegenständen sein.

BOS und der gemeinsame Kunde werden das geistige Eigentum des Lieferanten jederzeit respektieren.

## Gewährleistung

BOS schließt mit seinen Lieferanten eine gesonderte Gewährleistungsvereinbarung ab.

# Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme

## Allgemeine Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme

Alle Lieferanten, die aktuell oder in Zukunft für BOS tätig sind, müssen mindestens nach dem aktuellsten Standard ISO 9001 zertifiziert sein. Sollte ein Lieferant nicht nach IATF16949 zertifiziert sein, wird BOS ein Audit gemäß der IATF MAQMSR (Minimum Automotive Quality Management System Requirements) beim Lieferanten durchführen und ggf. entsprechende Maßnahmen einfordern. Alle Lieferanten müssen Kopien ihrer aktuellen Zertifikate innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt im BOS Sourcing Portal hochladen und dieses aktuell halten (in Ausnahmefällen kann dies auch an den Einkauf weitergeleitet werden).

Erhält der Lieferant von einem Kunden einen besonderen Status z.B.:

* General Motors New Business Hold
* VW Konzern C-Lieferant
* Ford Q1 Revocation
* Daimler Q-H:ELP Stufe 3
* etc.

so muss dieser unverzüglich BOS mitgeteilt werden.

Des Weiteren sind (je nach Endkunde) die Kundenanforderungen (z.B. Volkswagen Formel Q-konkret, Mercedes-Benz Special Terms) und die CSR „Customer specific Requirements“ nach IATF anzuwenden und einzuhalten, sowie deren Anwendung in der weiteren Lieferkette sicherzustellen.

Details zu den kundenspezifischen Regelungen der OEMs können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.iatfglobaloversight.org/oem-requirements/customer-specific-requirements/>

Außerdem müssen die Lieferanten die Anforderungen erfüllen, die in den VDA- bzw. AIAG-Referenzhandbüchern festgelegt sind, je nachdem, was der Endkunde fordert. Dazu sind die Lieferanten von BOS verpflichtet, sich die entsprechenden IATF 16949, VDA - und AIAG - Referenzhandbücher sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung zu beschaffen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültige Fassung.

## Vor der Vergabe

Der Lieferant muss bei Angebotsabgabe eine Machbarkeits- und Herstellbarkeits- Bewertung beifügen und darin durch ein interdisziplinäres Team bestätigen, dass der angefragte Liefergegenstand gemäß den technischen Vorgaben, sowie sonstiger Vereinbarungen, prozesssicher in der geforderten Qualität und Menge hergestellt, verpackt und geliefert werden kann.

Vor der Erteilung eines Auftrags wird ein Vergabegespräch mit den potenziellen Lieferanten durchgeführt, sofern BOS hierauf nicht verzichtet. Bei dieser funktionsübergreifenden Besprechung können Fragen und Probleme zu den Bereichen Technik, Qualität, Fertigung, Maschinen, Einkauf, Logistik und Geschäftsabläufe besprochen werden, die das jeweilige Projekt betreffen. Die Voraussetzung für eine Auftragserteilung ist, dass der Lieferant allen abgestimmten Forderungen zustimmt. Die Vereinbarungen werden im Kick-Off Protokoll festgehalten und auf der Zeichnung dokumentiert, wenn es sich um Design- und Spezifikationsthemen handelt. Zeichnung und Kick-Off Protokoll werden anschließend von den Teilnehmern des Vergabegesprächs unterschrieben.

## Qualitätsvorausplanung gemäß VDA Band „Produktentstehung - Reifegradabsicherung für Neuteile“

Der Lieferant muss einen Qualitätsplan / Terminplan (SSR - Supplier Status Report) gemäß folgenden Minimum BOS - Anforderungen erarbeiten und regelmäßig zur Verfügung stellen (i.d.R. alle 2 Wochen), um den Fortschritt zu dokumentieren. Der Qualitätsplan / Terminplan (SSR - Supplier Status Report) muss mindestens folgende Aktivitäten und Meilensteine umfassen:

* Machbarkeits- und Herstellbarkeits- Bewertung
* Werkzeugvertrag
* Nomination-Letter (vollinhaltlich unterzeichnet)
* Kapazitäts- und Logistik- Planung
* Zeichnungen / Spezifikationen / Konstruktions-FMEA
* Prozessablaufplan / -diagramm und Prozess-FMEA
* Produktionslenkungsplan (Control Plan) / Prüfplan
* Ermittlung und Festlegung besonderer Produkt- und Prozessmerkmale und gemeinsame Abstimmung mit den Vorgaben der Zeichnung in der Besondere Merkmale Vereinbarung (BMV)
* Lehren / Testeinrichtungen
* Werkzeugkonstruktion inkl. FMEA oder ähnlich
* Werkzeuge / Neue Einrichtungen
* Mechanische / Manuelle Bearbeitung
* Abmusterung und Korrekturschleife
* Test und Erprobungen (Material- und Funktionstest)
* Maschinen-, Prozess- und Messmittelfähigkeits- Untersuchungen
* Verpackung und Notfallverpackung (dokumentiert und freigegeben im Verpackungsdatenblatt)
* Steuerung von Teilen und Dienstleistungen von Zulieferanten
* Serienanlauf (VDA / PPF – AIAG / R@R) mit Kapazitätsnachweis
* Safe Launch Plan mit dem BOS Produktionswerk
* Vorstellung von Erstmustern (EMPB/PPAP)

Lieferanten mit Entwicklungsverantwortung müssen Zuverlässigkeitsmethoden verwenden, um die geforderte Robustheit und Haltbarkeit zu gewährleisten.

## Besondere Merkmale und Nachweisführung

Besondere Merkmale erfordern eine besondere Beachtung, da Abweichungen bei diesen Merkmalen die Produktsicherheit, die Lebensdauer, die Montagefähigkeit, die Funktion oder die Qualität – kurz: die Kundenzufriedenheit – sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften beeinflussen können.

Besondere Merkmale sind in einer auf den Liefergegenstand bezogenen Besondere-Merkmale-Vereinbarung (BMV) aufzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, BOS die vereinbarte BMV im Rahmen der Bemusterung bereitzustellen.

Die vereinbarten Prüfungen sind bei fähigen Merkmalen mindestens jährlich durchzuführen und zu dokumentieren. Im Fall von nicht fähigen Merkmalen ist eine 100%-Prüfung durchzuführen.

Besondere Merkmale werden von BOS unter Berücksichtigung der Kundenanforderungen festgelegt und/oder ergeben sich aus der Risikoanalyse des Lieferanten, z.B. aus der Produkt- und / oder Prozess-FMEA.

Grundsätzlich sind alle Produkt- und Prozessmerkmale wichtig und müssen eingehalten werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich über die Weiterverwendung des Liefergegenstandes zu informieren und, soweit erforderlich, die besonderen Merkmale zu identifizieren. Der Lieferant hat ferner dafür zu sorgen, dass die Unterlieferanten seine relevanten besonderen Merkmale kennen, verstehen und überwachen.

Der Lieferant verpflichtet sich, für Liefergegenstände mit besonderen Merkmalen ein System zur Nachweisführung zu etablieren.

## Prozessfähigkeit und Lenkung

Sofern von BOS nicht anders gefordert, muss der Lieferant die Anforderungen zur Prozessfähigkeit, wie in der Zeichnung und/ oder Spezifikation gefordert, erfüllen. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Überwachung im Control Plan / Produktionslenkungsplan dokumentiert und folgende Prozessfähigkeitswerte erreicht werden:



## Abnahme des Fertigungsprozesses

Fertigungsprozesse müssen vom Lieferanten intern freigegeben werden. Die angewendeten Methoden müssen den Vorgaben der Automobilindustrie / BOS entsprechen und die Ergebnisse sind BOS auf Anforderung vorzulegen.

BOS behält sich vor, Fertigungsprozesse beim Lieferanten zu auditieren und Überprüfungen durchzuführen. Die angewendete Methode wird dem Lieferanten vorab mitgeteilt.

## Werkzeuge und Lehren

Die von BOS bereitgestellte Eigentumsplakette ist dauerfest an alle Werkzeuge (Formen, Muster, Gussformen, Spezialwerkzeuge) und Lehren des Lieferanten anzubringen. Eine Fotodokumentation ist zu erstellen und BOS in der geforderten Form bereitzustellen.

Der Lieferant muss vorbeugende/geplante Wartungsarbeiten für alle Werkzeuge und Anlagen durchführen. Auf Anfrage ist die Durchführung der Wartungsarbeiten zu belegen. Ferner sind Zeitpläne für vorbeugende/geplante Wartungsmaßnahmen sowie die Werkzeughistorie zu dokumentieren und BOS auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Werkzeuge ohne schriftliche Zustimmung von BOS zu veräußern, weiterzugeben, an einen anderen Ort als den vereinbarten zu verlagern oder zu verschrotten.

Geplante Neuanschaffungen oder Reparaturen bei Abnutzung und/oder Verschleiß von Werkzeugen sind BOS rechtzeitig, jedoch spätesten bei Erreichen von 85% der garantierten Ausbringungsmenge anzuzeigen.

Der Änderungsstand der Lehre muss stets den aktuellen Engineering Level der Teile abbilden und diesen auch auf der entsprechenden Plakette anzeigen.

## Steuerung und Überwachung von Unterlieferanten/ ausgelagerte Prozesse

Dies erfolgt eigenverantwortlich durch den Lieferanten. Der Lieferant hat dabei sicherzustellen, dass die Anforderungen von BOS und seinem Endkunden zu jeder Zeit erfüllt werden. Kundenspezifische Forderungen sind in der Lieferkette vollumfänglich gültig, mitzuteilen und einzuhalten.

BOS behält sich vor, in Abstimmung mit dem Lieferanten bei dessen Lieferanten Besuche und Audits durchzuführen.

## Von BOS‘ Kunden vorgegebene Bezugsquellen („Setzteile und -lieferanten“)

Sofern von BOS’ Kunden festgelegt, muss der Lieferant bestimmte Liefergegenstände aus von BOS vorgegebenen Quellen beziehen. Alle Anforderungen aus dieser QSV müssen seitens der Unterlieferanten des Lieferanten auch bei der Lenkung der vom Kunden vorgegebenen Bezugsquellen erfüllt werden. Der Lieferant ist lediglich von der Auswahl der Bezugsquelle entbunden.

BOS stellt sicher, dass nur qualitätsfähige Lieferanten im Sinne von Ziffer 3.1 dieser QSV vorgegeben werden.

## Teilekennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Mit Beginn der ersten Lieferung von Teilen (auch Prototypen und Vorserie) muss vom Lieferanten ein Teilelebenslauf geführt werden, in dem mindestens folgendes zu dokumentieren ist:

* alle Änderungen der Fertigungsbedingungen
* Werkstoffänderungen
* Geometrieänderungen
* Funktionale Änderungen
* Software-/Hardwareänderungen
* Festlegung eines neuen Generations-Standes zu jeder Änderung
* der Termin der jeweils ersten Lieferung eines neuen Änderungsstandes

Der Teilelebenslauf ist bei jeder Aktualisierung an BOS zu senden. In der Prototypen- und Vorserienphase ist der aktuelle Baustand jeder Teilelieferung beizufügen. Hierbei soll dieser auf allen Seiten des Gebindes deutlich lesbar angebracht sein.

Die Teilekennzeichnung und das dazugehörige Rückverfolgbarkeitskonzept sind so auszulegen und mit BOS verbindlich abzustimmen, dass

* jederzeit die Rückverfolgbarkeit der Teile auf technischen Stand (Änderungsstand, Produktionsdatum, Charge, Nester, Prozessänderungen, Prozessdaten, Fertigungsstandorte und -einrichtungen sowie Einzelteile etc.) möglich ist,
* jederzeit die Zuordnung von dokumentierten Prüf - und Messergebnissen (fertigungsprozessbegleitend und reklamationsbedingt) zu den jeweiligen Teilen möglich ist,
* im Reklamationsfall sofort die Eingrenzung schadhafter Liefergegenstände / Chargen eindeutig und plausibel möglich ist.
* Eindeutige Kennzeichnung der Teile als Vorserien-/ bzw. Prototypenteile sichergestellt ist.

Ein funktionierendes Herleitungssystem bis zum Unterauftragnehmer ist sicherzustellen.

## Erstbemusterung / Freigabe von Produktionsteilen

Alle Erstbemusterungen von Liefergegenständen müssen die BOS-Anforderungen erfüllen. Der Bemusterungsumfang ist abzustimmen und alle Dokumente im BOS Bemusterungsportal (ISPO+) hochzuladen. Die Bemusterung kann nach Abstimmung auf Basis VDA oder AIAG erfolgen. Im Fall einer Bemusterung gemäß AIAG gilt standardmäßig PPAP Level 3 als Anforderung. Für den Entscheid einer vom Lieferanten eingereichten Bemusterung behält sich BOS einen Zeitrahmen von 4 Wochen vor.

Die Bemusterungsunterlagen des Lieferanten müssen alle Deckblätter (VDA/AIAG) für alle Komponenten (Lieferant und von dessen eingesetzten Unterlieferanten) enthalten. Nicht durch BOS zu Vorlage angefragte Bemusterungsdokumente müssen dennoch unter Berücksichtigung gültiger Normen am Produktionsstandort vorliegen und erfüllt sein. Diese sind auf Wunsch BOS vorzulegen.

Alle zugehörigen PPF - bzw. PPAP-Erstmusterteile sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Aus jedem Bemusterungslauf ist ein Rückstellmuster zu archivieren.

Die vollständige oder vorläufige PPF- bzw. PPAP-Freigabe muss vorliegen, bevor Liefergegenstände für die Produktion an BOS geliefert werden. Lieferungen, die BOS erhält, bevor die Freigabe erteilt worden ist, werden nicht angenommen. Ausnahmen sind vom Lieferanten anzuzeigen und von BOS als Abweichung zu genehmigen. Die Sonderfreigabe ist beim zu beliefernden BOS Werk zu beantragen; diese wird dann BOS intern weiterbearbeitet. Nach erfolgter Freigabe ist diese als Kopie jeder Packeinheit beizulegen.

## Änderung von Liefergegenständen

Lieferanten und Unterlieferanten sind ohne vorherige Freigabe nicht berechtigt, Änderungen an einem Liefergegenstand (z. B. an Materialien, Komponenten oder Unterbaugruppen) vorzunehmen. Dies gilt auch für Änderungen an Fertigungsprozessen und/oder Verlagerung von bzw. auch innerhalb bestehender Standorte(n), an denen Liefergegenstände gefertigt werden, die bereits die PPF- oder PPAP-Freigabe erhalten haben, sowie für Änderungen an Produktionslenkungsplänen.

Beabsichtigt der Lieferant, Änderungen an Liefergegenständen vorzunehmen, so ist der zuständige Einkäufer von BOS rechtzeitig vor der Durchführung der Änderungen hierüber zu informieren.

Der Lieferant muss bei BOS eine von ihm geplante Änderung des Liefergegenstandes schriftlich mittels des offiziellen Formulars „Antrag auf Produkt- oder Prozessänderung“ beantragen. Dieser muss dem zuständigen Ansprechpartner im BOS-Einkauf zugestellt werden. Die Änderung darf erst vorgenommen werden, wenn dem Lieferanten das schriftliche Einverständnis von BOS vorliegt. Zusammen mit dieser Erlaubnis informiert BOS den Lieferanten über besondere Anforderungen, die im Laufe der Implementierung der Änderung und bei der Lieferabnahme zu beachten sind. Die genehmigten Änderungen sind vom Lieferanten in einem Produkt- und Prozesslebenslauf zu dokumentieren und ggf. zu bemustern (siehe Auslösematrix VDA Band 2).

Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen haftet der Lieferant für alle Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten, die auf eine vom Lieferanten oder den Unterlieferanten vorgenommene, nicht genehmigte Veränderung zurückzuführen sind (z. B. Ablehnung durch den Kunden, Kosten für Produktionsstillstand bei BOS und/oder beim Kunden, Gewährleistungskosten, etc.).

## Requalifizierung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Requalifizierungsprüfung durchzuführen. Der von BOS geforderte Umfang dieser Requalifizierung entspricht, sofern nicht anders vereinbart, dem der Erstbemusterung und ist im Produktionslenkungsplan des Lieferanten sowie in der Anlage 2 zum VDA Band 2 (PPF-Abstimmung) zu dokumentieren.

Die Frequenz der Requalifizierungsprüfungen muss den kundenspezifischen Forderungen der Endkunden entsprechen. Maßgebend ist hier das Datum der vollumfänglichen Erstmusterfreigabe des aktuell verwendeten Baustandes.

Die Dokumentation zu den Requalifizierungsprüfungen ist vom Lieferanten zu archivieren und BOS auf Verlangen innerhalb eines Arbeitstages vorzulegen.

Ergeben sich während der Requalifizierungsprüfungen Abweichungen von den Spezifikationen, muss der Lieferant diese BOS unverzüglich mitteilen, sodass geeignete Maßnahmen beschlossen und umgesetzt werden können. Die Requalifizierungsprüfungen dienen der dauerhaften Sicherstellung der Qualität der Liefergegenstände und sind vom Lieferanten kostenneutral für BOS durchzuführen.

## Anforderungen zur Absicherung der Anlieferqualität

### **Serienanlauf (Safe Launch Prozess)**

Der Absicherungsstatus für Teile aus einer neuen Produktion erstreckt sich über die ersten zehn Serienlieferungen oder die ersten 90 Produktionstage nach der ersten Lieferung zur Serienproduktion bei BOS. In dieser Serienanlaufphase verlangt BOS eine verstärkte Absicherung der Anlieferqualität (Safe Launch Prozess).

Zusätzlich zu den im Produktionslenkungsplan festgelegten Prüfungen muss der Lieferant eine verstärkte Prüfung außerhalb seines Serienprozesses durchführen, diese in einem Safe Launch Control Plan spezifizieren und die Ergebnisse der Prüfungen entsprechend dokumentieren. Sollte es innerhalb der ersten zehn Serienlieferungen bzw. innerhalb der ersten 90 Produktionstage (je nachdem, was zuletzt eintritt) keine Beanstandungen seitens BOS geben, kann der Safe Launch Prozess beendet werden.

BOS kann die Planung und Dokumentation dieser Absicherungsmaßnahmen vom Lieferanten anfordern oder direkt vor Ort überprüfen.

### **Serienbelieferung**

In der Serienphase sind die mit BOS in der produktbezogenen Besonderen Merkmale Vereinbarung (BMV) vereinbarten Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Im Fall von möglichen Lieferengpässen ist der Lieferant verpflichtet, umgehend die Logistik des zu beliefernden BOS Werks sowie den verantwortlichen Einkäufer zu informieren.

### **Nachweis der Einhaltung von Anforderungen**

Der Lieferant muss dokumentierte Informationen über die Einhaltung der BOS Anforderungen in seinen Unterlagen führen und kann dazu aufgefordert werden, diesen Nachweis jeder Sendung von bestimmten Teilen oder bestimmtem Material beizufügen.

Der Lieferant muss über ein System verfügen, mit dem die angeforderten Qualitätsnachweise innerhalb von 24 Stunden nach Anforderung durch BOS abgerufen und vorgelegt werden können.

### **Aufbewahrungsdauer der Nachweise**

Die Aufbewahrungsfristen müssen gesetzlichen, behördlichen und Kundenanforderungen entsprechen. Als Richtlinie ist hier der VDA Band 1 zu betrachten.

### **Anforderungen bei Qualitätsabweichungen**

Bei Qualitätsabweichungen verschickt BOS einen Reklamationsbericht an die Lieferanten.

Die Problemlösung muss nach eine Problemlösungsmethode (z.Bsp. 8D Report) erfolgen, mit dem Ziel die Fehlerursachen zu finden und die Wirkung von Korrekturmaßnahmen zu bewerten.

Reklamationen werden dem Lieferanten mittels Reklamationsbericht mitgeteilt.

Folgend sind vom Lieferanten unverzüglich die nachfolgenden Maßnahmen einzuleiten:

* Innerhalb eines Arbeitstages nach Meldung einer Reklamation durch BOS ist ein 8D - Report (Punkte D1 bis D3) mit Maßnahmen vorzulegen, der dokumentiert, wie sich der Korrektur - Status auf sämtliche Teile in der Lieferkette auswirkt. Dies umfasst mindestens die Teile beim Lieferanten, im Transitverkehr und dem belieferten Standort von BOS oder einem benannten Dritten.
* BOS in regelmäßigen Abständen über die Korrektur - Ergebnisse zu informieren.
* Darüber zu informieren, auf welche Weise Liefergegenstände als qualitätsgeprüft gekennzeichnet werden; als einzelnes Produkt und auch in der Verpackung.
* Zwischenbericht zum Status der Punkte D1 bis einschließlich D5 innerhalb von fünf Arbeitstagen.
* Vor-Ort-Unterstützung für BOS und in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern von BOS bei Kunden von BOS, sofern dies gefordert wird.
* Abschluss des 8D- Reportes (Punkte D1 bis D8) innerhalb von zehn Arbeitstagen, wenn nichts Anderes mit BOS vereinbart oder im Reklamationsbericht gefordert ist.

BOS kann dem Lieferanten einen besonderen Status aussprechen in folgenden Fällen:

* wenn der Lieferant nicht in der Lage scheint, zweckmäßige und wirkungsvolle Korrekturmaßnahmen zu ergreifen
* wenn die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen keinen Erfolg gezeigt haben oder
* wenn ein besonders schwerwiegendes Problem vorliegt.

Der Mitteilung des besonderen Status an den Lieferanten bedarf der Schriftform.

In diesem Fall wird der Lieferant schriftlich von BOS informiert. Die Verhängung des Eskalations- Status erfordert einen erhöhten Prüfaufwand beim Lieferanten (100%- Prüfung) und zieht weitere Schritte nach sich, z.B. ein Qualitätsgespräch im Hause BOS oder ein Audit bei dem Lieferanten. Ein solches Audit kann mit einer Ankündigungszeit von 48h erfolgen.

Eskalationsstufe 1 – Lieferant ist im Lösen seiner Probleme nicht erfolgreich

Eskalationsstufe 2 – Lieferant benötigt Fremdhilfe

Eskalationsstufe 3 – Lieferant ist für BOS ungeeignet, New Business on Hold

BOS behält sich das Recht vor, alle durch die Abweichung entstandenen Kosten an den verursachenden Lieferanten zu belasten. Dazu zählen auch Kosten für Prüfungen, die von einer unabhängigen dritten Partei, z.B. Prüfung / Aussortierung durch externes Unternehmen, durchgeführt wurden. Für die Weiterbelastung von Kosten seitens BOS (siehe Punkt 2.6) wird in jedem Fall das Verursacherprinzip zu Grunde gelegt.

### **Produkt- und Prozessabweichungen**

BOS erwartet grundsätzlich von seinen Lieferanten eine Belieferung mit spezifikations- und zeichnungskonformen Teilen.

Abweichungen jeglicher Art sind BOS unverzüglich zu melden und die bedürfen der Abstimmung der weiteren Vorgehensweise.

Sofern der Liefergegenstand nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, hat der Lieferant unverzüglich Nacherfüllung zu leisten, also nach Wahl von BOS die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder durch mangelfreie zu ersetzen. Weitergehende vertragliche (siehe Ziff. 2.9) oder gesetzliche und vertragliche Ansprüche von BOS bleiben unberührt.

Sofern die nicht vertragsgerechten Liefergegenstände von BOS verarbeitet werden können, hat der Lieferant das Recht, bei BOS einen schriftlichen Antrag gemäß des Formulars "Antrag auf Bauabweichung“ zu stellen, über den BOS kurzfristig entscheidet. Ein Aktionsplan zur Widererlangung der geforderten Qualität ist obligatorisch. Wird dem Antrag seitens BOS zugestimmt, werden die folgenden Lieferungen als nicht ppm-relevant bzgl. des ursprünglichen Fehlers angesehen.

Die Sonderfreigabe wird für die Dauer von maximal drei Monaten gewährt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes muss der Lieferant in der Lage sein, den Liefergegenstand zu 100 % vertragsgerecht zu liefern.

Gelingt ihm dies nicht, kann er eine Verlängerung der Bauabweichung um weitere maximal sechs Monate beantragen. Sollte der Liefergegenstand auch nach Ablauf der Verlängerung nicht 100% vertragsgerecht geliefert werden, kann BOS den Lieferanten auf dessen Kosten in ein Lieferantenentwicklungsprogramm überführen.

Der Antrag auf Bauabweichung ist jeweils an das zu beliefernde BOS Werk zu stellen und wird BOS intern abgestimmt. Sind Bauabweichungen auf das Verschulden von BOS zurückzuführen, wird der Lieferant keinesfalls dafür haftbar gemacht.

### **Mindesthaltbarkeit**

Für Materialien, die einer Mindesthaltbarkeit unterliegen, muss sichergestellt sein, dass bei Anlieferung eine Haltbarkeit von mindestens sechs Monaten gewährleistet ist.

## Lieferantenbewertung

Die Lieferanten von BOS werden jährlich über ihre Lieferleistung informiert. Anhand der jährlichen Bewertung werden die Lieferanten klassifiziert in A-, B- oder C- Lieferanten.

Diese Klassifizierung bildet die Grundlage für die Festlegung besonderer Anforderungen und Einschränkungen für die Lieferanten.

* A- Lieferanten haben die BOS Vorgaben erfüllt, jedoch sind noch Verbesserungen möglich, sofern die Bewertung bei einer einzelnen Position 100% nicht erreicht.
* B- Lieferanten haben den von BOS gewünschten Lieferstandard noch nicht erreicht und müssen weitere Schritte zur Verbesserung der Situation einleiten.
* C- Lieferanten erfüllen nicht den von BOS gewünschten Lieferstandard und müssen kurzfristig geeignete Maßnahmen in schriftlicher Form zur Verbesserung vorlegen. C- Lieferanten sind von der Vergabe für neue Produkte ausgenommen und werden in einem monatlichen BOS Lieferantenprogramm nachverfolgt.

Bei Bedarf werden ausgewählte Lieferanten monatlich über ihre Qualitätsleistung informiert und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet. Im Sinne der Nullfehlerstrategie wird von den Lieferanten erwartet, ein Qualitätsziel von 0 ppm anzustreben.

Der Lieferant wird des Weiteren angehalten, sich über den aktuellen Status der Lieferperformance im BOS Sourcing Portal zu informieren und ggf. Maßnahmen zu ergreifen, um das Ergebnis zu verbessern.

BOS behält sich das Recht vor, ausgewählte Lieferanten –nach vorheriger Abstimmung– in ein Lieferantenentwicklungsprogramm aufzunehmen.

# Umweltrechtliche Anforderungen

## Zertifizierungsanforderungen

Vom Lieferanten wird ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 erwartet. Zertifizierte Lieferanten sind aufgefordert, die Erst - und die Folgezertifizierungen innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des jeweiligen Zertifikats mit einer Kopie des Zertifikates an den Einkauf von BOS anzuzeigen.

## Anforderungen an den produktbezogenen Umweltschutz

Der Lieferant ist zur Gewährleistung folgender Punkte verpflichtet:

1. Einhaltung der Verwendungsbeschränkungen für Inhaltsstoffe in Werkstoffen gemäß der Global Automotive Declarable Substances List GADSL (Link: [www.gadsl.org](http://www.gadsl.org)) bzw. VDA 232-101 und der Richtlinie 2000/53/EG (Altautoverordnung Anhang II) in der jeweilig aktuell gültigen Fassung.
2. Werkstoffkennzeichnung gemäß VDA 260 bzw. der Entscheidung 2003/138/EG der Kommission vom 27. Februar 2003 in der jeweilig aktuell gültigen Fassung.
3. Erstellung eines IMDS - Materialdatenblattes gem. der aktuellen IMDS–Recommendations im Zuge der Bemusterung (Link: [www.mdsystem.com](http://www.mdsystem.com)) sowie Aktualisierung gemäß IMDS-Recommendation 001, Kap.3 bei Produktänderungen. Die Übermittlung und Aktualisierung der IMDS-Materialdatenblätter ist Bestandteil des Lieferumfangs. Alternative Materialdaten, insbesondere für Elektronikteile, werden nicht akzeptiert.
4. Erfüllung der Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 (REACh, in der jeweilig aktuell gültigen Fassung) und Sicherstellung, dass alle Werkstoffe / Substanzen der gelieferten Produkte für die vorgesehene Anwendung gemäß REACh registriert sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die in den gelieferten Kaufteilen und Werkstoffen keine Substanzen enthalten sind, die in der REACh-Autorisierungsliste aufgeführt sind (Anhang XIV) und Beschränkungsliste (Anhang XVII) (Info: <http://www.reach-helpdesk.de/> )
5. Erfüllung der Anforderungen der Verpackungsverordnung sowie der EU - Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 in der jeweilig aktuell gültigen Fassung über Verpackungen und Verpackungsabfälle
6. Gemäß Dodd-Frank-Act, Section 1502 sind Lieferanten verpflichtet jährlich zu berichten, ob Konfliktmineralien für die Funktionsfähigkeit oder die Produktion eines ihrer Produkte notwendig sind, und falls ja, ob diese aus der Demokratischen Republik Kongo bzw. angrenzenden Ländern stammen oder nicht.
	1. Die Berichterstattung erfolgt per CMRT-Template (Excel): <http://www.conflictfreesourcing.org/conflict-minerals-reporting-template/>  an conflictminerals@bos.de
	2. oder über die iPoint-CM-Plattform: <http://conflict-minerals.com>.
7. Zur Verfügungstellung des Sicherheitsdatenblatts für Gefahrstoffe

# Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette

Der Begriff der Nachhaltigkeit umfasst alle ökologischen, ökonomischen, sozialen, ethischen und gesellschaftlichen Wirkungen, die von einem Unternehmen ausgehen. BOS ist sich seiner

Verantwortung bewusst und setzt sich für Standards ein, die zu einer Beständigkeit entlang der Wertschöpfungskette führen. In diesem Zusammenhang haben unsere Lieferanten und deren Zulieferer ebenfalls ökonomische, ökologische, soziale und ethische Mindestanforderungen zu erfüllen.

Insbesondere sind die Richtlinien die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der vereinten Nationen (ILO) und des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes der Bundesrepublik Deutschland (LkSG) zu berücksichtigen. BOS behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsforderungen mittels Audits zu überprüfen.

## Ökonomische Nachhaltigkeit

BOS ist bemüht eine strategische Partnerschaft mit allen Lieferanten an zu streben, die Produkte liefern und/oder Dienstleistungen erbringen. Dabei ist die Anwendung der jeweils gültigen Gesetze sicherzustellen.

BOS setzt voraus, dass Lieferanten ihre betrieblichen Abläufe stets vor dem Hintergrund von

Optimierungen durch neue Technologien überprüfen und bei Wirtschaftlichkeit durchführen.

BOS erwartet, dass Lieferanten keine Form von Korruption tolerieren und diesbezüglich präventive Maßnahmen installieren.

## Ökologische Nachhaltigkeit

BOS fordert von seinen Lieferanten Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz

kontinuierlich zu verbessern. Dabei wird vorausgesetzt, dass Lieferanten im Hinblick auf ihre betrieblichen Abläufe stets den Einsatz und die Optimierung von umwelttechnisch verbesserten Verfahrensweisen berücksichtigen und zu jeder Zeit die gesetzlichen Normen sowie die internationalen Standards zum Schutze der Umwelt beachten.

## Soziale und ethische Nachhaltigkeit

Für BOS ist es selbstverständlich, dass auch unsere Lieferanten die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Mitarbeiter/Innen fördern – ungeachtet deren Religion, sozialer Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Rang, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einer anderen Organisation sowie des Geschlechts. Die Würde, Persönlichkeitsrechte wie auch die Privatsphäre des Einzelnen sind zu respektieren.

BOS fordert alle Lieferanten auf, sich ihrer Verantwortung stellen und für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter/Innen zu sorgen. In diesem Zusammenhang sind Risiken zu minimieren sowie optimale Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu treffen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant,

* niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen.
* inakzeptable Behandlungen von Arbeitskräften nicht zu dulden. Dies schließt psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigungen sowie Diskriminierung ein.
* eine angemessene Entlohnung vorzunehmen und die gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlöhne zu gewährleisten.
* die gesetzlich festgelegten maximalen Arbeitszeiten des jeweiligen Landes einzuhalten.
* die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Angehörige von Arbeitnehmerorganisationen bzw. Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.
* keine Arbeitnehmer/Innen zu beschäftigen oder deren Anstellung zu dulden, die nicht über das Mindestalter von 15 Jahren verfügen. Davon sind Länder ausgenommen, die im Rahmen der ILO Konvention 138 den Tatbestand von Entwicklungsländern erfüllen. In diesen Fällen gilt das Mindestalter von 14 Jahren.

# Erweitere Anforderungen an Lieferanten

## Lieferanten von automobilspezifischer, produktbezogener Software/ oder von Produkten mit integrierter Software

Wenn und soweit der Lieferant Waren oder Produkte mit automobilspezifischer, produktbezogener Software oder Produkte für die Automobilindustrie mit integrierter Software an BOS oder einen von BOS benannten Dritten liefert, ist der Lieferant verpflichtet, einen Prozess zur Qualitätssicherung der gelieferten Waren bzw. Produkte einzuführen und aufrechtzuerhalten.

Um den Softwareentwicklungsprozess zu bewerten, muss der Lieferant Methoden zur Softwareentwicklungs-Bewertung anwenden. Der Lieferant muss dokumentierte Informationen über die Ergebnisse von Selbstbewertungen (self-assessments) zu den Fähigkeiten in der Softwareentwicklung mindestens 15 Jahre aufbewahren und auf Verlangen BOS zur Verfügung stellen. Hierbei muss eine Priorisierung nach Risiken und potenziellen Auswirkungen für den Kunden erfolgen. Es ist bei der Auswahl der Bewertungsmethode darauf zu achten, dass diese dem Stand der Technik entspricht und vom Kunden anerkannt ist. Die IATF 16949 verweist hierzu in ihrem Anhang „B“ auf die Bewertungsmethoden "Automotive SPICE" oder "Capability Maturity Model Integration (CMMI)".

## Lieferanten des Volkswagen Konzerns und BMW zur Benennung von Produktsicherheitsbeauftragten

Dieser Abschnitt verweist auf die Forderungen zur namentlichen Benennung eines Produktsicherheits- und Konformitätsbeauftragten (PSCR). Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind auf der Homepage von BOS im Supplier Portal beschrieben.

## Lieferanten des Volkswagen Konzerns (Formel Q konkret) zu TLD Audits in der Lieferkette

Dieser Abschnitt verweist auf die Forderungen zur Durchführung von TLD Audits bei dokumentationspflichtigen Teilen gemäß „Formel Q Fähigkeit“ in der Lieferkette durch BOS und den Lieferanten. Hier ist die jeweils gültige Fassung bindend.

## Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, müssen als Addendum ausgeführt werden und bedürfen einer Freigabe durch BOS.

## Gerichtsbarkeit

Dieser Vertrag unterliegt deutschem materiellen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart (Deutschland).

## Mitgeltende Vereinbarungen

Wenn BOS und der Lieferant einen Rahmenvertrag, eine Gewährleistungsvereinbarung, die Allg. Logistikvereinbarung bzw. einen Konsignationslagervertrag abgeschlossen haben, gelten diese ergänzend zu dieser Allgemeinen Qualitätsvereinbarung für Lieferanten. Im Falle von Widersprüchen hat die Allgemeine Qualitätsvereinbarung für Lieferanten Vorrang vor der Allgemeinen Qualitätsrichtlinie für Lieferanten.

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von BOS, die unter www.bos.de zu finden sind, in der vereinbarten und vom Lieferanten unterschriebenen Form.

## Mitgeltende Branchenunterlagen

Veröffentlichungen können bei der Automotive Industry Action Group (AIAG), der European Association of Automotive Suppliers (CLEPA) bzw. beim Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) bezogen werden.

## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

**BOS GmbH & Co. KG Lieferant**

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Lieferant sein Einverständnis mit den vorstehenden Vereinbarungen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Ort, Datum) Lieferant (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Name, Position) (Name, Position) Lieferant (Name, Position)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

BOS Unterschrift BOS Unterschrift Lieferant Unterschrift & Firmenstempel

# Abkürzungen

8D 8 Disziplinen – Report / Prozess zum Reporting einer Problemlösung

AIAG Automotive Industry Action Group

BMV Besondere Merkmale Vereinbarung

CLEPA Verband Europäischer Automobilzulieferer

EMPB Erstmusterprüfbericht (PPAP oder PPF)

FMEA Potential Failure Mode and Effects Analysis

IATF International Automotive Task Force

IMDS International Material Data System

ISO International Standards Organization

LkSG Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz der Bundesrepublik Deutschland

MAQMSR Minimum Automotive Quality Management Systems Requirements

NHTSA National Highway Traffic Safety Administration

OEM Original Equipment Manufacturer

PPAP Production Part Approval Process

PPF Produktionsprozess- und Produktfreigabe (VDA Band 2)

PPM Parts Per Million

PSCR Product Safety & Conformity Representative / Produktsicherheitsbeauftragter

PSW Part Submission Warrant

QSV Qualitätssicherungsvereinbarung (dieses Dokument)

VDA Verband der Automobilindustrie e.V.

# Änderungshistorie

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Datum** | **Grund** | **geprüft** | **freigegeben** |
| 01 | 15.08.2013 | Alte Version |  |  |
| 02 | 19.08.2020 | Komplette Neufassung & Englische Version | S. Weckerle / J. Becker | T. Dietrich |
| 03 | 01.10.2020 | Rechtschreibkorrektur & „Software“ hinzugefügt unter Punkt 1.1 | S. Weckerle / J. Becker | T. Dietrich |
| 04 | 06.10.2021 | Inhaltliche Anpassungen, MAQMSR und LkSG hinzugefügt | S. Weckerle / J. Becker | T. Dietrich |
| 05 | 06.04.2022 | Inhaltliche Anpassungen, Präambel, Kap. 1, 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 2.7, 3, 4.2 | S. Weckerle / J. Becker / R. Skibbe | T. Dietrich |